

Der Bürgermeister

Hilden, den 18.05.2009

AZ.: III/51.21-Fu



Hilden

WP 04-09 SV 51/437

Mitteilungsvorlage

öffentlich

Rahmenkonzeption zur Kindertagespflege

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	04.06.2009	
Rat der Stadt Hilden	24.06.2009	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das vorliegende Rahmenkonzept zur Kindertagespflege zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

1. Einleitung

Über Jahrzehnte hinweg entwickelten sich die institutionelle Kindertagesbetreuung und die familiäre Kinderbetreuung nebeneinander her mit jeweils eigenen Strukturen und waren separat ausgerichtet. Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen deutlich verändert. Die flexibilisierten Betreuungsbedarfe von Eltern und die neuen Anforderungen an die Bildungsförderung von Kindern, auch in Altersgruppen unter drei Jahren, veranlassen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ihr bisheriges Leistungsspektrum zu überdenken und nach Erweiterung und eventuell einer stärkeren Ergänzung der vorhandenen Angebote zu suchen. Nicht zuletzt hat der Gesetzgeber auf Bundesebene im Rahmen der Gesetzesnovellen zum Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Tagesbetreuungsgesetz – TAG – und Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz –KICK-, 2005) im Interesse von Kindern und Familien eine Aufwertung der Kindertagespflege als eine explizite Aufforderung verankert. Die familienpolitischen Vorgaben zielen heute auf die quantitative und qualitative Erweiterung der Kinderbetreuungsangebote ab. Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sowie in der Kindertagespflege stellen nun gleichrangige Betreuungsformen dar. Das Kinderförderungsgesetz (Kifög) greift den steigenden gesellschaftlichen Bedarf nach Betreuungsangeboten für Kinder im Alter unter drei Jahren auf und soll die frühe Förderung von Kindern und eine bessere Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit sicherstellen. In 2 Stufen ist der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren vorgesehen:

- in einer ersten Stufe (2008 – 2013) ist eine an erweiterte Kriterien geknüpfte Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorgesehen
- in einer zweiten Stufe (ab Kindergartenjahr 2013/2014) ist der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, zu gewährleisten.

Der Anspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist entweder in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu gewährleisten. Bei der Versorgung von Kindern unter 3 Jahren soll Kindertagespflege im Endausbau 30 % dieser Versorgung sicherstellen.

- Die Vermittlung in Kindertagespflege stellt eine Familien ergänzende Erziehung sicher.
- Die Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).
- Kindertagespflege soll ‚bedarfsgerecht‘ angeboten werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).
- Kindertagespflege ist auch ein arbeitsmarktpolitisches Instrument.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen war die Verwaltung beauftragt worden eine Gesamtkonzeption für die Kindertagespflege zu entwickeln, um den geänderten individuellen und gesellschaftlichen Anforderungen an Kinderbetreuung gerecht zu werden. Es ergab sich der Wunsch der Fraktionen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, die Leistungen an Tagespflegepersonen anzuheben. Ein wichtiger Bestandteil ist die Qualifizierung der Kindertagespflege und die Vernetzung mit Angeboten der Kindertageseinrichtungen sowie die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen ab dem 01.01.2009. Die rechtlichen Änderungen machen eine Anpassung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gemäß §§ 22 ff SGB VIII erforderlich.

2. Aktuelle Betreuungssituation für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahre

Die Stadt Hilden hat in den vergangenen Jahren die Betreuung für Kinder unter drei Jahren in enger Abstimmung mit den Freien Trägern der Jugendhilfe bedarfsorientiert ausgebaut. Dies erfolgte bis Mitte 2008 ausschließlich durch kommunale Finanzmittel, da der Ausbau nicht durch Landesmittel gefördert wurde. Dank der hervorragenden Zusammenarbeit von öffentlichem Jugendhilfeträger und den Freien Trägern der Jugendhilfe ist es gelungen, für das Kindergartenjahr 2008/2009 eine Versorgungsquote von 26 % für die Altersgruppe der 0 - 3 jährigen Kinder zu erreichen. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz mit vollendetem 3. Lebensjahr wird gewährleistet. Neben dem quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung ist allen Beteiligten die Qualität der Betreuung besonders wichtig. Dies wird für die institutionelle Betreuung deutlich durch den bereits 2002 begonnenen und durch externe Fachberatungen begleiteten Qualitätsprozess in den städt. Kindertageseinrichtungen. Auch die Freien Träger sind in den Qualitätsprozess eingestiegen und unterstützen die Qualitätsoffensive der Stadt Hilden. Daneben ist auch die Kindertagespflege qualitativ und quantitativ auszubauen. Alle Maßnahmen zum Ausbau und zur Qualifizierung der Tagespflege erfolgten bisher ohne Förderung durch Bund oder Land NRW. Mit Inkrafttreten des KiBiz erfolgte erstmals eine Teilfinanzierung der Kindertagespflege durch Landesmittel (725 Euro Pro Platz / Jahr im Rahmen des § 22 KiBiz).

Fallzahlenentwicklung

Die Fallzahlen in der Tagespflege haben sich im Vergleich zu 2001 inzwischen nahezu vervierfacht mit weiterhin steigender Tendenz. Mehr als die Hälfte der Tagespflegestellen wird für Kinder unter 3 Jahren eingerichtet. Die anderen Tagespflegen decken Betreuungszeiten ab, die über Kindertageseinrichtungen nicht vorgehalten werden oder ergänzen die Betreuung in Kindertageseinrichtungen im Sinne so genannter „Randzeitenbetreuung“.

	Gesamt Fälle/Jahr	Neue Fälle	Beendigungen/ Rückführungen	Fälle zum Stichtag 31.12.
2001	28	10	12	26
2002	26	13	12	27
2003	27	10	5	32
2004	32	11	9	34
2005	34	11	13	32
2006	32	14	13	33
2007	33	12	12	33
2008	33	26	14	45
2009	45			51 (zum 31.03.2009)

3. Erste Schritte zum qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege

Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen sowie der Wunsch auf Anhebung der Leistungen an Tagespflegepersonen macht es erforderlich, ein Konzept zur Weiterentwicklung und Qualifizierung der Kindertagespflege in Hilden zu erarbeiten. So liegt nun ein erstes Rahmenkonzept mit den wichtigsten Eckfeilern vor.

Das Rahmenkonzept fasst bereits vorhandene Bausteine zusammen und ergänzt diese durch neue Ansätze der verstärkten Qualifizierung und Vernetzung der Kindertagespflege. Des Weiteren wurden die neuen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ab 01.01.2009 eingearbeitet. Im zweiten Schritt soll es zusammen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie den Einrichtungen und der Kindertagespflege in Hilden (insbesondere unter Einbezug einer Fachberatung Kindertagespflege) weiterentwickelt werden.

Das Rahmenkonzept umfasst die folgenden neun Bausteine:

3.4.1 Qualitätsentwicklung

Die neue Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden regelt Anspruchsvoraussetzungen, Verfahren, Leistung und Beteiligung an den Kosten. Die finanzielle Förderung setzt grundsätzlich ab einer Betreuungszeit von fünfzehn Stunden wöchentlich ein.

- Die Tagespflegeperson erhält ein Pflegegeld, wenn sie für die Stadt Hilden tätig wird.
- Die Eltern werden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten beteiligt.
- Die Tagespflegeperson muss eine Qualifikation gemäß § 43 SGB VIII vorweisen und erhält dann eine befristete Erlaubnis zur Ausübung der Tagespflege für bis zu fünf Kinder vom Amt für Jugend, Schule und Sport ausgestellt.
- Der Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 4,40 Euro pro Stunde und Kind gewährt.
- Tagespflegepersonen erhalten die Kosten für eine Unfallversicherung in Höhe von 79 Euro pro Jahr.
- Im Rahmen der Alterssicherung übernimmt die Stadt Hilden für Tagespflegepersonen den hälftigen Anteil des Beitrags zur gesetzlichen Alterssicherung (Mindestbeitrag derzeit 79,60 Euro pro Monat), der sich aus der öffentlichen Geldleistung ergibt.
- Im Rahmen der Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt die Stadt Hilden für Tagespflegepersonen den hälftigen Anteil des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Mindestbeitrag derzeit 141,54 Euro pro Monat/bei Kinderlosen 143,64 Euro pro Monat), der sich aus der öffentlichen Geldleistung ergibt.
- Die Tagespflegekinder sind über die Stadt Hilden haftpflichtversichert.

Zur weiteren Qualitätssicherung und zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sollen Mindeststandards für Größe, Ausstattung der Räumlichkeiten und Sachausstattung eingeführt werden - insbesondere für sogenannte Großpflegestellen.

Zur Sicherstellung einer leistungsgerechten Vergütung der Tagespflege sowie dem Abschluss von Leistungsverträgen, die Rechte, Pflichten und Qualität regeln, ergab sich aus diesem Rahmenkonzept eine Notwendigkeit, die geltenden Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII zu überarbeiten und eine Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege zu erstellen. An dieser Stelle wird auf die weitere Sitzungsvorlage dieser Tagesordnung „Kindertagespflege – a) Änderung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege und b) Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden“ verwiesen.

Neben ausgebildetem pädagogischem Fachpersonal (Pädagogen, Erzieher) und Personen mit einer bereits vorhandenen Grundqualifikation (Absolvierung eines Qualifizierungskurses, z.B. DJI-Curriculum Kindertagespflege) sollen auch verstärkt geeignete Tagesmütter und -väter gewonnen werden, die dann entsprechende Qualifizierungskurse absolvieren. Vor der Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson erfolgt eine Eignungsfeststellung durch das örtliche Jugendamt als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis. Damit verbunden ist die Entwicklung eines lokalen, arbeitsmarktpolitischen Gesamtkonzeptes zur Gewinnung und Vermittlung des für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege erforderlichen Personals.

Grund- und Weiterqualifizierung des akquirierten Personals unter Berücksichtigung des DJI-Curriculums sind unverzichtbarer Bestandteil des Projektes "Ausbau der Tagespflege".

Von den bereits in der Tagespflege tätigen Personen verfügen circa ein Drittel über eine pädagogische Ausbildung (Erzieherin oder Sozialpädagogin). Die übrigen Tagespflegepersonen werden alle in 2009 über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme nach dem DJI-Curriculum verfügen. Neue Pflegepersonen werden grundsätzlich nur vermittelt, wenn sie eine Qualifizierungsmaßnahme nach dem DJI-Curriculum bzw. eine pädagogische Ausbildung nachweisen und nur in begrün-

deten Ausnahmefällen erfolgt eine Vermittlung bereits während des Besuchs einer solchen Qualifizierung. Verpflichtend ist außerdem der regelmäßige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, um eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Weiterhin ist das Beibringen von Führungszeugnis und ärztlichem Attest verpflichtend.

3.4.2 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung von Tagespflegepersonen

Durch Öffentlichkeitsarbeit und verstärkte Kooperation mit Kindertageseinrichtungen wird die Werbung von Tagespflegekräften unterstützt, um dem wachsenden Bedarf gerecht werden zu können. Entsprechende Werbe- und Informationsflyer sind geplant.

3.4.3 Verbindliche Eignungsfeststellung und Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII

Jede Tagespflegeperson, die Kinder außerhalb ihrer Wohnung während des Tages für mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, benötigt hierzu eine Erlaubnis. Die Eignung der Tagespflegeperson wird durch Fachberatung im Rahmen von Informationsgesprächen und Hausbesuchen überprüft. Der Nachweis eines Führungszeugnisses und eines ärztlichen Attests ist verpflichtend. Um die Kindertagespflege fachlich weiter zu qualifizieren wird zukünftig auch der Nachweis einer pädagogischen Qualifikation oder der Abschluss eines Qualifizierungskurses im Bereich Kindertagespflege eine Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege werden. Das Qualifizierungsangebot soll sich an dem überarbeiteten Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (CDJ) orientieren, 160 Schulungsstunden umfassen und mit einem „Zertifikat Tagespflege“ abschließen. Dieses Zertifikat beinhaltet neben Erste Hilfe am Kind, Erziehungshandeln, Gesundheit, Ernährung, Bewegung, Hygiene, soziales Management, Rechts- und Versicherungsfragen, auch Themen wie Trennung, Scheidung, Umgang mit besonderen Lebenssituationen, Verhaltensauffälligkeiten, Wahrnehmungs- und Entwicklungsstörungen, Sprach- und Sprechauffälligkeiten, Behinderung, Medien, Spielpädagogik sowie Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch.

3.4.4 Ausbau der Fortbildung

Um die Qualifizierung von Kindertagespflegekräften zu unterstützen, werden die Kosten der Qualifizierungslehrgänge, die derzeit in Kooperation mit der VHS Mettmann stattfinden, erstattet, soweit die Kindertagespflegekräfte anschließend für eine Vermittlung durch die Stadt zur Verfügung stehen. Diese Regelung soll auf weitere Qualifizierungsmaßnahmen im Stadtgebiet Hilden ausgedehnt werden, um so eine größere Anzahl von Interessierten zu erreichen und die Fortbildungen noch ortsnäher anbieten zu können.

Darüber hinaus wurde bereits damit begonnen, Fortbildungsangebote des Pflegekinderdienstes für Pflegeeltern und Kindertagespflegekräfte gemeinsam anzubieten, um so neue Möglichkeiten der Qualifizierung und Vernetzung zu schaffen.

3.4.5 Qualifizierte Vermittlung

Durch eine fachlich qualifizierte Beratung wird für ein stabiles, für das Kind förderliches Betreuungsverhältnis gesorgt, in dem in eine passgenaue und für alle Seiten erfolgreiche Tagespflegestelle vermittelt wird. Das bedeutet, dass ein Kind, die Erziehungsberechtigten und eine Tagespflegeperson zusammengeführt werden. Hierbei werden die Situation des Kindes, seiner Erziehungsberechtigten sowie die Voraussetzungen der Tagespflegeperson berücksichtigt.

3.4.6 Kontinuierliche Beratung der Eltern und der Tagespflegepersonen

Während der gesamten Betreuungszeit können die Tagespflegepersonen und die Eltern bei Bedarf auf die Beratung durch die Fachberatung zurückgreifen, wodurch eine fachlich qualifizierte Begleitung der Kindertagespflege sichergestellt wird.

3.4.7 Neue Formen der Vernetzung und Kooperation

Ein zentrales Anliegen ist die verstärkte Vernetzung der Kindertagespflege mit Kindertageseinrichtungen. Die Kooperation mit allen Kindertageseinrichtungen und insbesondere mit den 6 Familienzentren im Stadtgebiet Hilden soll weiter ausgebaut werden. Eine Informationsveranstaltung über Bedeutung, Aufgaben und Strukturen in der Kindertagespflege sowie die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen ist für das 2. Halbjahr 2009 geplant.

Im Februar 2009 hat ein Informationsabend für alle Tagespflegepersonen aus Hilden stattgefunden. An diesem Abend wurden die neuen gesetzlichen Regelungen bezüglich Sozialversicherung und Steuerrecht vorgestellt. Ziel ist es, ein Forum für einen regelmäßigen Austausch der Tagespflegepersonen in Hilden zu schaffen.

3.4.8 Qualitätssicherung

Die fortlaufende Qualitätsentwicklung und –sicherung erfolgt durch strukturierte kollegiale Beratungsformen und kontinuierliche Fortbildung.

3.4.9 Finanzierung

Die Leistungen in der Kindertagespflege müssen den qualitativen und quantitativen Anforderungen im Bereich der Kindertagespflege angepasst werden.

4. Aktionsprogramm Kindertagespflege

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am 15.10.2008 das „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ gestartet, welches sich aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Für das ESF-Modellprogramm des BMFSFJ stehen insgesamt 20 Mio. Euro bundesweit für 200 Modellstandorte für eine Laufzeit von 2009 – 2012 zur Verfügung. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Fehlbetragsfinanzierung gewährt. Für jeden Modellstandort steht ein Förderhöchstbetrag in Höhe von max. 100.000 Euro zur Verfügung. Dieses Programm begleitet den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung mit dem Ziel, die frühkindliche Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Die Stadt Hilden hat im November 2008 ihr Interesse bekundet, Modellstandort im Rahmen dieses Aktionsprogramms zu werden und seit dem 27.04.09 liegt der Bewilligungsbescheid vor. Die Stadt Hilden wird als 1 von 200 Modellstandorten für den Zeitraum 01.04.2009 bis 31.03.2011 eine Förderung in Höhe von 90.000,02 Euro erhalten, mit deren Hilfe nicht nur die Konzeptionsentwicklung, sondern auch der qualitative und quantitative Ausbau in der Kindertagespflege weiter ermöglicht wird.

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung beinhaltet anteilig Mittel des ESF und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und ist eine zweckgebundene Förderung.

4.2 Ziel und Aufgabenstellung

Zielsetzung ist es, im Rahmen des Aktionsprogramms nicht nur weitere Tagespflegepersonen zu gewinnen, sondern auch die Qualität dieser Betreuungsform zu erhöhen.

Bereits heute sind sozialpädagogische Fachkräfte für die Tagespflege zuständig, allerdings nur mit einem Stellenanteil von 0,2 % einer Vollzeitstelle. Durch den Stellenplan 2009 wird die Personal-

ausstattung für die pädagogischen Aufgaben der Kindertagespflege auf 0,5 Stellen angehoben. Hinzu kommt eine Teilzeitstelle (50 %) für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Kindertagespflege. Zu den Aufgaben des Fachdienstes zählen Vermittlung, fachliche Begleitung von Eltern und Tagespflegepersonen sowie die begleitende Qualitätssicherung. Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird 2009 mit Hilfe der Förderung aus dem Aktionsprogramm das sozialpädagogische Fachpersonal für die Tagespflege um eine Vollzeitstelle befristet aufgestockt (sozialpädagogische Fachkraft) und mit der Fachberatung für die Kindertagesstätten vernetzt. Die Fachkraft soll intensiv und nachhaltig ausschließlich für den Ausbau und die Konzeption der Kindertagespflege in allen Bereichen verantwortlich sein. So ist sichergestellt, dass vergleichbare Qualitätsstandards für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege gelten und umgesetzt werden sowie die Vernetzung beider Bereiche weiter ausgebaut wird. Es ist gewährleistet, dass Eltern eine freie Wahl zwischen Tagespflege und Kindertageseinrichtung haben.

Folgende Aufgabenbereiche sollen der sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden:

- Fachberatung, Fachvermittlung, Praxisbegleitung, Vernetzung
- Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen
- Öffentlichkeitsarbeit
- verstärkte Kooperation mit Kindertagesstätten
- Werbung von Tagespflegekräften (Flyer, Veröffentlichungen in der Tagespresse, Info-Veranstaltungen)
- Eignungsfeststellung der Tagespflegepersonen (Informationsgespräche, Hausbesuche, Interviews, Fragebögen, Referenzen, Hinterfragen von Motivation und Eignung).

Durch die fachlich qualifizierte Beratung wird für stabile, für das Kind förderliche Betreuungsverhältnisse in der Vermittlung von passenden Tagespflegestellen gesorgt. Die Situation des Kindes, seiner Eltern sowie die Voraussetzungen der Tagespflegeperson werden berücksichtigt. Während des Betreuungszeitraumes können so die Tagespflegeperson und die Eltern auf die Beratung durch die pädagogische Fachkraft zurückgreifen, wodurch eine fachlich qualifizierte Begleitung sichergestellt ist. Die Vernetzung zwischen Kindertagespflege und Kindertagesstätten und regelmäßiger Austausch soll eine Basis für Beratung und Unterstützung bieten. Die fortlaufende Qualitätsentwicklung und -sicherung soll durch strukturierte Beratungsformen und kontinuierliche Fortbildungsangebote erfolgen.

Der Ausbau der Betreuung für unter 3-jährige erfordert einen quantitativen und qualitativen Ausbau der Tagespflege. Die Akquise von Tagespflegepersonen soll unter anderem auch durch eine strategische Partnerschaft mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die bereits vorhandenen Kooperationen sollen gefestigt und ausgebaut werden. Mitte März 2009 ist die 2. Säule des Aktionsprogramms angelaufen. Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit zahlt das BMFSFJ Arbeitslosen und Arbeitssuchenden die Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern im Jugendamtsbezirken in einem Umfang von 160 Stunden (80 Stunden über die Bundesagentur für Arbeit/ 80 Stunden durch ESF-Mittel). Diese Finanzierungsmöglichkeit soll möglichst genutzt werden.

Aufgabe der Fachberatung wird es ebenfalls sein, ein Modell für Steuerung, Koordinierung und Vernetzung und somit die strukturellen Voraussetzungen für den kommunalen Ausbau der Tagespflege zu schaffen und die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen umzusetzen.

Mit Unterstützung des Aktionsprogramms kann die Stadt Hilden ein lokales arbeitsmarktpolitisches Gesamtkonzept zur Gewinnung und Vermittlung des für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Tagespflege erforderlichen Personals entwickeln und die vorhandene Infrastruktur vor Ort weiter ausbauen.

Über die Fortschreibung des qualitativen und quantitativen Ausbaus, die Konzeption der Kindertagespflege sowie hinsichtlich der Förderung aus dem Aktionsprogramm wird dem Jugendhilfeausschuss berichtet werden.

5. Fazit

Um den geänderten individuellen und gesellschaftlichen Anforderungen an Kinderbetreuung gerecht zu werden, ergibt sich die Notwendigkeit ein Konzept zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege zu erstellen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben müssen die Leistungen an Tagespflegepersonen angehoben werden. Die rechtlichen Änderungen machen eine Anpassung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gemäß §§ 22 ff SGB VIII sowie die Erstellung einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen erforderlich. Hierzu wird auf die weitere Sitzungsvorlage dieser Tagesordnung „Kindertagespflege – a) Änderung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege und b) Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden“ verwiesen.